

haben / und derselben fähig seyn / da sie bishero insgesamt im Pabst-
thum als unehrlich gehalten / und nicht geduldet worden waren.
Weil auch in der Kirchen-Ordnung Versprechung geschehen war/
den Christlichen Bann wieder anzurichten / und von dem Römis-
schen Mißbrauch zu saubern / also ist desselben alhie auch gedacht
worden. Diesem nach soll der Prediger alle gottlose / träge
und unachtsahme Leute / die Gottes Wort / die Predigt und
Sacramente versäumen / desgleichen die in Unzucht / Boll-
sauffen / Spielen / Buchern und andern groben Sünden
leben / und damit berichtigtet und verdächtig seyn / treulich
vermahnen / davon abzustehen / mit der Bedrohung / daß sie sonst
zu keinem Christlichen Handel solten gelassen werden. Welches
nachmals / wo keine Besserung folgte / vom Consistorio solte be-
werckstelliget werden. (d).

§. XCIX. Was die Consistorial-Ordnung betrifft / ist
zumercken / daß solche bereits von Churfürst Joachimo II. war
verfertigt worden. Denn nachdem die protestirende Fürsten durch
den angezeigten Religions-Frieden das Bischöfliche Recht und
die Geistliche Jurisdiction in ihren Landen erhalten / und ihnen
auch also erlaubet worden / ein geistliches Gericht oder Consisto-
rium zuberordnen / so hatte auch dieser Herr damals in seinem
Lande eines bestellet / und desfalls zum ersten eine Consistorial-
Ordnung entwerffen lassen. Diese ist nachmahls von neuen
übersehen / und an einigen Orten verbessert / der vorgemeldten
Visitations-Ordnung beygefüget worden / und also mit derselben
zugleich herausgegeben. Von diesen Kirchen-Gericht solten
nunmehr alle Streitigkeiten in der Lehre / nebst den alten Eh-
Sachen / und was zur Kirchen-Zucht und sonst zu den Kirchen-
Gütern oder Personen gehören mag / vernommen und abgethan

(d) Visit. Ordn. Artic. X. p. 31. 32.